

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 42/2019

18.11.2019

1. Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V: Änderungsvereinbarung

Bekanntermaßen ist zum 01.07.2019 der neue Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Abs. 2 SGB V In Kraft getreten. Nunmehr wurden rückwirkend zum 01.11.2019 folgende Klarstellungen und Ergänzungen zum Rahmenvertrag vereinbart:

Preisgünstige Importarzneimittel - § 2 Abs. 8 RV

Als preisgünstige Importarzneimittel im Sinne des Rahmenvertrages gelten (wie bisher) Importarzneimittel, wenn bei identischer Packungsgröße (gleiche Stückzahl bzw. gleiche Füllmenge) der für den Versicherten maßgebliche Abgabepreis des Importarzneimittels abzüglich der gesetzlichen Rabatte niedriger ist als der Abgabepreis des Referenzarzneimittels abzüglich der gesetzlichen Rabatte:

- a) bei einem Abgabepreis des Referenzarzneimittels abzüglich der gesetzlichen Rabatte bis einschließlich 100 € mindestens 15 % niedriger,
- b) bei einem Abgabepreis des Referenzarzneimittels abzüglich der gesetzlichen Rabatte von über 100 € bis einschließlich 300 € mindestens 15 € niedriger,
- c) bei einem Abgabepreis des Referenzarzneimittels abzüglich der gesetzlichen Rabatte über 300 € mindestens 5 % niedriger.

Bei Referenzarzneimitteln, die einer Festbetragsregelung unterliegen, ist maximal der Festbetrag abzüglich der gesetzlichen Rabatte dieses Arzneimittels die Bemessungsgröße für die Bestimmung der Preisgünstigkeit. Bei Importarzneimitteln zu diesen Referenzarzneimitteln ist immer der für den Versicherten maßgebliche Abgabepreis des Importarzneimittels abzüglich der gesetzlichen Rabatte die Bemessungsgröße für die Bestimmung der Preisgünstigkeit.

Veranlassen müssen Sie insoweit nichts, die Software berücksichtigt alle vorgenannten Parameter automatisch, so dass Sie sich auf die Angaben in Ihrer Software verlassen können.

Außer Vertrieb (gemeldet) - § 2 Abs. 13 RV

Das nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages abzugebende Arzneimittel bzw. das in die Arzneimittelversorgung nach § 31 SGB V einbezogene Produkt (Verbandstoffe, Teststreifen, Medizinprodukte und Diätetika) ist im Preis- und Produktverzeichnis gelistet und der Vertriebsstatus hat den Wert „außer Vertrieb“ (AV). Ein mit AV gekennzeichnetes Fertigarzneimittel ist bei der Ermittlung der Abgaberangfolge (Rabattartikel, eines der 4 preisgünstigsten AM oder preisgünstige Importe) nicht (mehr) zu berücksichtigen. Es darf jedoch abgegeben werden, wenn es die Voraussetzungen des Rahmenvertrages erfüllt.

Derzeit wird Ihnen die Abgaberangfolge in Ihrer Apothekensoftware noch mit den AV-Artikeln angezeigt. Die Umstellung kann aus technischen Gründen voraussichtlich erst zum 1. Februar 2020 erfolgen. Wir empfehlen Ihnen daher, die AV-Artikel bis zur technischen Umsetzung manuell außer Betracht zu lassen. Eine Retaxationsgefahr besteht trotz mangelnder Softwareanzeige nicht.

Nicht verkehrsfähig (gemeldet) - § 2 Abs. 14 RV

Hat ein Fertigarzneimittel als Verkehrsfähigkeitsstatus den Wert „nicht verkehrsfähig“, darf es nicht abgegeben werden und bleibt daher bei der Ermittlung der Abgaberangfolge unberücksichtigt.

Biotechnologisch hergestellte Arzneimittel - Anlage 1 RV

Folgender Wirkstoff wurde ergänzt:

Wirkstoff	Arzneimittel	Anzuwenden ab
Teriparatid	Movymia® Terrosa®	01.11.2019

Die Änderungsvereinbarung ist zum 1. November 2019 in Kraft getreten. Die Neuregelung der Festbetragsregelung der preisgünstigen Importe in § 2 Abs. 8 RV ist ab dem 1. Februar 2020 umzusetzen.

Sie finden die Ergänzungsvereinbarung unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → Spitzenverbände der GKV → Rahmenvertrag nach § 129 SGB V (gültig ab 01.07.2019)

2. Arzneimittelverschreibungsverordnung: Angabe der Dosierung ab 01.11.2020 (!)

Am 31. Oktober 2019 ist die Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 1490) verkündet worden. In Kraft getreten sind zum 1. November 2019 bereits Änderungen einiger Positionen in Anlage 1 (Anlage der verschreibungspflichtigen Stoffe und Zubereitungen).

Eine wesentliche andere Änderung greift allerdings erst zum 1. November des kommenden Jahres: Zum **1. November 2020** (und nicht 2019) wird eine grundsätzliche Pflicht der Angabe der Dosierung auf der Verschreibung eingeführt. Über Einzelheiten zu dieser Änderung werden wir Sie frühzeitig informieren.

3. BIG direkt gesund: Hilfsmittelversorgung

Die BIG direkt gesund (BIG) hat nach eigenen Angaben „mit keinem Apothekerverband in keinem Bundesland einen Rahmenvertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln abgeschlossen“, machte in der Vergangenheit aber regelmäßig auf von ihr einseitig festgelegte Regeln für die Versorgung und Direktabrechnung von Hilfsmitteln aufmerksam. Danach war die Abrechnung bestimmter Hilfsmittel gegenüber der BIG auch ohne Vertragsgrundlage möglich, soweit die Apotheken die von der BIG genannten Bedingungen erfüllen.

Nun hat die BIG mitgeteilt, dass die bisher bestehenden, von ihr einseitig festgesetzten Regelungen über die Abrechnung von Hilfsmitteln ohne vorherige Genehmigung und ohne Beitritt zu einem bestehenden Versorgungsvertrag ab dem 15. November 2019 nicht mehr gelten. **Die bisher bestehende Möglichkeit zur Abrechnung bestimmter, vertraglich nicht geregelter Hilfsmittel mit der BIG ohne vorherige Genehmigung endete daher am 15. November 2019.**

Für die Versorgung mit Hilfsmitteln ist ab dem 16.11.2019 folgendes zu beachten:

- Bestehen für die Hilfsmittellieferung Verträge der BIG gemäß § 127 SGB V, sind ausschließlich die Vertragspartner dieser Verträge zur Versorgung berechtigt. Hilfsmittelversorgungsverträge der BIG, zu denen ein Beitritt möglich ist, finden Sie im Internet unter www.big-direkt.de/de/ueber-die-big/geschaeftpartner/hilfsmittelanbieter/vertragsunterlagen
- Leistungserbringer, die diese Verträge nicht geschlossen oder diesen nicht beigetreten sind, können BIG-Versicherte ab dem 16. November 2019 nicht mehr mit den entsprechenden Hilfsmitteln versorgen.
- Für alle Hilfsmittel, für die die BIG keinen Vertrag nach § 127 geschlossen hat, können Apotheken der BIG direkt gesund weiterhin einen Kostenvorschlag zur Genehmigung vorlegen.

Die BIG bietet nach wie vor auch den Beitritt zu Versorgungsverträgen an, die neben Hilfsmitteln auch in die Arzneimittelversorgung nach § 31 SGB V einbezogene Mittel wie Blutzuckerteststreifen, bestimmte Verbandmittel und Sonden-/Trinknahrung enthalten. Ein apothekenindividueller Beitritt bezogen auf Blutzuckerteststreifen, Verbandmittel und Sonden-/Trinknahrung ist jedoch weder sinnvoll noch erforderlich, da die Versorgung und Abrechnung bereits durch den geltenden Arzneimittelversorgungsvertrag geregelt ist.

Es besteht im Übrigen keine Kontrahierungspflicht für zu Lasten der BIG ausgestellte Hilfsmittelverordnungen.

4. Faxversand: Übertragungsfehler

Aufgrund der fortschreitenden Umstellung der Telekommunikation von analogen Telefonleitungen auf die neue IP-Technologie kommt es immer häufiger zu Sendefehlern beim Fax-Versand. Zum Teil kommt es vor, dass einzelne Zeilen nicht lesbar sind. Zum Teil kommen die Faxe sowohl bei Ihnen als auch bei uns „völlig zerhackt“ an. Diese Sendefehler selber können aber weder Sie noch wir beeinflussen, sondern sind allein technisch bedingt.

Was können Sie tun?

Bereits in der Vergangenheit hat das Apothekerhaus den Versand von Faxen drastisch reduziert, so wurde bekanntermaßen von ehemals Fax-Info auf nunmehr Mail-Info umgestellt. Hauptsächlich betroffen ist nunmehr „nur noch“ die Retaxations-Bearbeitung im Haus sowie von Ihnen abzugebende Beitrittserklärungen zu Hilfsmittellieferverträgen. Hier dürfen wir Sie bitten, uns die entsprechenden Informationen zukünftig per Mail an die Ihnen bekannten Mail-Adressen zukommen zu lassen. Gerade bei der Bearbeitung von Retaxationen fördert dies auch die Lesbarkeit der Retaxationen selber (insbesondere die Rezeptimages), da gescannte und sodann per Mail versandte Retaxationen deutlich besser lesbar sind als per Fax übersandte Retaxationen. Im Rahmen der Erstellung der neuen Homepage werden wir natürlich auch dafür Sorge tragen, dass vermehrt Beitritte zu Lieferverträgen direkt am Computer ausgefüllt und per Mail übersandt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer